

§ 1 Begriff, Name

Die Sportjugend führt den Namen Sportjugend im Regionssportbund Hannover, nachfolgend Sportjugend genannt.

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Regionssportbundes Hannover, nachfolgend RSB genannt. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen der Mitgliedsvereine im RSB. Die Mitgliedschaft im RSB ist in den §§ 7 bis 11 der Satzung des RSB geregelt.

Die Sportjugend gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

Die Sportjugend erfüllt ihre Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

§ 2 Zweck und Ziel

Die Sportjugend tritt ein für jugendorientierten und gesunden Sport sowie verantwortungsbewussten Umgang miteinander. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der Sport treibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die Sportjugend bietet jungen Menschen ein Forum, eigene Interessen selbst zu vertreten. Die Sportjugend koordiniert und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung. Sie vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen jungen Menschen nach innen und außen.

Die Sportjugend hilft den Vereinen als „Service-Team“, mit dem Medium Sport bestmögliche Jugendarbeit zu leisten.

Die Sportjugend ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Sportjugend ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich für die Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von weiblichen und männlichen Menschen zu beachten.

Die Sportjugend verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- a) Der Jugendsporttag.
- b) Der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendsporttag

1. Der Jugendsporttag ist das oberste Organ der Sportjugend im RSB.

2. Delegierte des Jugendsporttages sind:

- a) Die Vertreter der Vereine.

Jeder Verein hat für die ersten 500 jugendlichen Vereinsmitglieder unter 27 Jahren eine Grundstimme, die nur von einem volljährigen Delegierten wahrgenommen werden kann. Die Vereine sind berechtigt, für weitere jeweils angefangene 500 jugendliche Vereinsmitglieder einen weiteren Delegierten zu entsenden.

- b) Vertreter der Sportringe.
- c) Vertreter der Fachverbände.

Die Sportringe und die Fachverbände entsenden für je angefangene 5.000 jugendliche Mitglieder unter 27 Jahren der Vereine einen Delegierten, wobei der erste Delegierte volljährig sein muss.

- d) Die Mitglieder des Jugendausschusses.

3. Maßgeblich ist die Bestandserhebung zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

4. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Er muss das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, vorstehend sind andere Altersgrenzen bestimmt.

§ 6 Einberufung des Jugendsporttages

1. Der ordentliche Jugendsporttag findet im ersten Quartal des Jahres statt, in dem auch der ordentliche Sporttag des RSB stattfindet. Der Termin des Jugendsporttages ist mindestens drei Monate vorher in der Sport-Info des RSB oder auf gleichwertige Weise anzukündigen. Er wird vom Vorstand Sportjugend oder einem vom Jugendausschuss benannten Vertreter mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Sport-Info des RSB oder einer gesonderten Einladung einberufen. Maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum der Absendung.

2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte vorsehen:

- a) Bericht des Jugendausschusses.
- b) Entgegennahme der Jahresrechnungen der abgelaufenen Geschäftsjahre.
- c) Entlastung des Jugendausschusses.
- d) Beschlussfassung über die Haushaltspläne der kommenden beiden Jahre.

- e) Wahlen des Jugendausschusses.
 - 1. Vorstand (Sportjugend).
 - 2. max. 6 weitere Mitglieder.
- f) Anträge.
- 3. Ein außerordentlicher Jugendsporttag ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufen, wenn:
 - a) Die Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses die Einberufung beschließt oder
 - b) 10 % der möglichen Delegiertenstimmen der Sportjugend dieses schriftlich beantragen.
- 4. Anträge zum ordentlichen Jugendsporttag müssen dem Jugendausschuss mindestens zwei Monate vor dem Jugendsporttag schriftlich vorliegen.
- 5. Dringlichkeitsanträge sind nur durch einen mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschluss zuzulassen; Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung der Sportjugend sind ausgeschlossen.

§ 7 Aufgaben des Jugendsporttages

- 1. Dem Jugendsporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Sportjugend im RSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:

- a) Bestätigung der Jahresrechnungen der abgelaufenen Geschäftsjahre
 - b) Entlastung des Jugendausschusses
 - c) Beschluss der Haushaltspläne
 - d) Wahl des Vorstandes Sportjugend und der weiteren Mitglieder des Jugendausschusses
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung der Sportjugend
 - f) Beschlussfassungen über grundsätzliche Angelegenheit der Sportjugend.
- 2. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - 3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Das nähere Verfahren wird unter § 10 beschrieben.

§ 8 Der Jugendausschuss

- 1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Dem Vorstand (Sportjugend).
- b) Max. 6 weitere Mitglieder.

Mindestens zwei davon sollten bei ihrer Wahl unter 27 Jahren sein. Diese sind vorrangig zu wählen.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendausschusses beginnt mit der Wahl und endet am übernächsten ordentlichen Jugendsporttag. Die außerordentliche Neuwahl eines Jugendausschussmitgliedes erfolgt immer nur bis zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
3. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, kann sich der Jugendausschuss des RSB ergänzen oder die Position bis zur regulären Neuwahl unbesetzt lassen.

§ 9 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendsporttages und der Satzung des RSB.
2. Er ist für alle Aufgaben der Sportjugend verantwortlich. Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann er Projektgruppen berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des Projektes endet.
3. Der Vorstand (Sportjugend) ist Mitglied des Vorstandes des RSB.
4. Der Vorstand (Sportjugend) bzw. sein Vertreter im Vorstand des RSB berichtet diesem ständig über die Aktivitäten der Sportjugend.
5. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
Der Jugendausschuss ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Er ist dabei an die für den RSB geltende Finanzordnung gebunden.
Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist nach Bestätigung durch den Jugendsporttag in den Gesamthaushaltsplan des RSB einzuarbeiten.
6. Die Verwaltung der Sportjugend wird durch die Geschäftsstelle des RSB übernommen.
7. Von jeder Sitzung des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu erstellen und innerhalb von zwei Wochen den weiteren Vorstandsmitgliedern des RSB vorzulegen.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse der Sportjugend werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, durch Gesetz oder diese Jugendordnung wird eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben.
2. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Eine Änderung der Jugendordnung der Sportjugend bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Näheres zur Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen regelt die Versammlungsordnung des RSB.

§ 11 Allgemeine Schlussbestimmungen

Eine Änderung oder Neufassung der Jugendordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft

und ist zu vollziehen.

Die Jugendordnung der Sportjugend im RSB ist auf Beschluss des 23. ordentlichen Jugendsporttages am 1.6.2018 in Kraft getreten und wurde am 16.6.2018 durch den 23. ordentlichen Sporttag bestätigt.